

Amtliche Bekanntmachung

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. November 2023

Nr. 72

I n h a l t

Seite

Satzung zur Verleihung der Bezeichnung

458

**„außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger
Professor“ am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

Satzung zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Präampel

Aufgrund von §§ 10 Absatz 1 Ziffer 5, 14 Absatz 2 und § 20 Absatz 2 Satz 1 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) und § 39 Absatz 4 und § 51 Absatz 9 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 20.11.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Voraussetzungen

(1) ¹Der KIT-Senat kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ verleihen (§ 39 Absatz 4 Landeshochschulgesetz).

(2) ¹Der KIT-Senat kann einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor nach vollständigem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie oder er sich nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 Landeshochschulgesetz weiterhin bewährt hat und solange sie oder er Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrnimmt; die Durchführung dieser Veranstaltung darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. (§ 51 Absatz 9 Landeshochschulgesetz)

²Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann auch an frühere Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren anderer Hochschulen erfolgen.

§ 2 Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“

(1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ erfolgt auf Vorschlag der KIT-Fakultät durch den KIT-Senat.

(2) ¹Dem Vorschlag der KIT-Fakultät nach § 1 Absatz 1 sind in der Regel zwei Gutachten von Professorinnen oder Professoren des betreffenden Fachs bzw. Fachgebietes an anderen Universitäten bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen beizufügen. ²Die Gutachten sollen insbesondere darüber Auskunft geben, ob sich die Privatdozentin bzw. der Privatdozent seit der Habilitation in Forschung und Lehre in hervorragender Weise bewährt hat.

³Die akademischen Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten werden durch die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ nicht berührt.

(3) ¹Dem Vorschlag der KIT-Fakultät nach § 1 Absatz 2 sind in der Regel zwei Gutachten von Professorinnen oder Professoren des betreffenden Fachs bzw. Fachgebietes an anderen Universitäten bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen beizufügen. ²Die Gutachten sollen insbesondere darüber Auskunft geben, ob sich die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor in Forschung und Lehre in hervorragender Weise bewährt hat.

³Soweit im Rahmen der Endevaluation Gutachten eingeholt wurden, können diese als Gutachten nach Satz 1 herangezogen werden.

(4) ¹Folgende weitere Unterlagen sind Vorschlägen nach Absatz 2 und Absatz 3 für den KIT-Senat beizufügen:

1. Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
2. Publikationsliste,
3. Aufstellung der bisherigen Lehrtätigkeit sowie
4. Erklärung der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten zur Bereitschaft, mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltliche Lehre in ihrem bzw. seinem Fachgebiet abzuhalten bzw. eine Erklärung der früheren Juniorprofessorin bzw. des früheren Juniorprofessors zur Bereitschaft, Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrzunehmen.

§ 3 Titelführung

¹Die außerplanmäßige Professorin bzw. der außerplanmäßige Professor ist berechtigt, die Bezeichnung „*Professorin*“ bzw. „*Professor*“ als akademische Würde zu führen.

§ 4 Erlöschen, Widerruf und Ruhen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. außerplanmäßiger Professor“ bei einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten.

¹Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ erlischt mit dem Erlöschen, oder dem Widerruf der Lehrbefugnis oder der Rücknahme der Habilitation gemäß den Bestimmungen der *Habilitationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)*.

²Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung ruht bei Privatdozentinnen und Privatdozenten für die Zeit des Ruhens ihrer Lehrbefugnis gemäß den Bestimmungen der *Habilitationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)*.

§ 5 Erlöschen und Widerruf der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. außerplanmäßiger Professor“ bei einer früheren Juniorprofessorin bzw. einem früheren Juniorprofessor

(1) ¹Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ erlischt

1. durch Ernennung zur/zum oder Einstellung als Professorin bzw. Professor an einer anderen Hochschule,
2. durch Bestellung zur Privatdozentin bzw. zum Privatdozenten an einer anderen Hochschule oder Verleihung einer Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.
4. Wenn ein Doktorgrad oder ein dem Doktorgrad gleichwertiger akademischer Grad einer ausländischen Hochschule entzogen wurde.

(2) ¹Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ kann widerrufen werden, wenn

1. eine strafrechtliche Verurteilung durch ein deutsches Gericht erfolgt ist, welche den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte;

2. eine Handlung begangen wurde, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten eine beamtenrechtliche Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann;
3. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würde;
4. gegen die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in ihrer jeweils gültigen Fassung verstoßen wurde;
5. sich die frühere Juniorprofessorin bzw. der frühere Juniorprofessor als unwürdig erweist.

(3) ¹Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ ist zu widerrufen, wenn sie bzw. er aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen für eine nicht unerhebliche Zeit die Obliegenheit gemäß § 51 Absatz 9 Satz 1 Landeshochschulgesetz zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden nicht erfüllt hat.

(4) ¹Die Entscheidung über den Widerruf trifft der KIT-Senat. ²Im Übrigen gelten die §§ 48 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

§ 6 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) ¹Die „Satzung zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ bzw. „außerplanmäßige Professorin“ an der Universität Karlsruhe (TH)“ vom 7. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachungen 2006, Nr. 16, S. 126ff) behält Gültigkeit für Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt eingeleitet wurden. ²Im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. November 2023

gez. Prof. Dr. Oliver Kraft
(In Vertretung des Präsidenten des KIT)